Nr. $\frac{27825}{1636}$ 1856 ad $\frac{34165}{1335}$ 1856

Instruction

für den Betriebs-Direktor der Schiffbau- und Salztransportsanstalt

in

Siebenbürgen.

1.

Die Bestimmung des Betriebs-Direktors besteht in der vollständigen Verwaltung und Leitung der auf dem Marosch-Fluße zu bewirkenden Salztransporte und in der Beischaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

2.

Er hat auf die Erzielung des höchst erreichbaren Erfolges und auf die thunlichste Vermeidung des Regie-Aufwandes das unausgesetzte Augenmerk zu richten.

3.

Zur entsprechenden Durchführung seiner Aufgabe werden ihm das Gyo-Toplizaer Sägmühlenamt, die Floßerpedition in Máros-Vásárhely, die Marosch-Schiffbauanstalten mit dem gesammten Personale, sowie auch die zum Transporte erforderlichen Schiffleute, Aufseher, Transportsführer u. s. w. unmittelbar unterstellt.

4.

Er hat darauf zu sehen, daß die ihm unterstellten Aemter, Anstalten, und Organe die zur Sicherung des Zweckes ihrer Bestellung erforderlichen Instruktionen und die nach Zeit und Umständen nöthigen Anleitungen erhalten.

5.

Die unmittelbare Verantwortung für den Gang der Geschäfte und alle von ihm ausgehenden Verfügungen trifft den Betriebs-Direktor.

6.

Die zum Schiffbau erforderlichen Holzmaterialien hat der Betriebs-Direktor zeitgemäß zu bestellen, für die Sicherstellung Sorge zu tragen, ihre Herrichtung bei der Gyo-Toplizaer Sägemühle durch genaue Prüfung der einlangenden Arbeitsrapporte und zeitweise persönliche Ueberzeugung, sowie auch gleichartig zu überwachen, daß vor Beginn des floßbaren Wassers alle Vorkehrungen getroffen sind, damit gleich mit dessen Eintritt die Flöße ohne Verzug abgehen, und die Flößung unausgesetzt fortgesetzt werden könne.

7.

Um die Holzpreise durch erschwerende Bedingungen und Formalitäten nicht zu erhöhen oder ihre Beistellung ungewiß zu machen, ist mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Holzbeischaffung in die Gyergyo unter gehöriger Bedachtnahme auf die Sicherung des Aerars dahin zu trachten, daß die erforderlichen Holzsorten in derselben Art, wie es durch die Floßspekulanten geschieht, akkordirt werden, und sind die Zeugnisse der Orts-Vorstände über die jeweilich bestehenden Holzpreise und ihrer Angemessenheit beizubringen.

8.

Der Betriebs-Direktor, welcher durch seine zeitweise Anwesenheit in der dortigen Umgegend Gelegenheit hat, sich Kenntnisse über die obwaltenden Verhältnisse zu verschaffen, ist ermächtigt, die einzugehenden Akkorde zu genehmigen.

9.

Auf den entsprechenden Zustand der Sägmühle und Eignung des Leitungs- und Bedienungs-Personales hat der Betriebs-Direktor sorgfältig zu wachen.

10.

In Fällen, wo die sistemisirten Arbeitskräfte nicht zureichen, steht dem Betriebs-Direktor zu, der Sägmühle zeitweilige Aushilfe zuzuwenden.

11.

Der Betriebs-Direktor hat zu überwachen, daß die in Máros-Vàsárhely einlangenden Flöße durch die Floßexpedition ohne Verzug zusammengestellt, und sich der nöthigen Flöße im Vorhinein versichert werde, damit die Verflößung nach M-Ujvár und M.-Porto unaufgehalten bewirkt werden könne.

12.

Der Bau neuer und die Instandsetzung reparaturs-bedürftiger Schiffe ist unausgesetzt nach dem obwaltenden Bedarf zu bewirken, und es sind die im Schiffbau gemachten Erfahrungen und Erfindungen wahrzunehmen und sich über deren Anwendbarkeit auf den Marosch-Fluß durch Versuche die Ueberzeugung zu verschaffen.

13.

Die zum Schiffbau und Transporte nöthigen Eisensorten, Seile, Rohrdecken und andere Requisiten hat der Betriebs-Direktor im Lizitationswege oder nach dessen Mißlingen im Akkordwege von Orten, wo sie ihrer Beschaffenheit und Preise nach am besten und wohlfeilsten zu erlangen sind, beizuschaffen und es ist zu sorgen, daß jederzeit ein angemessener Vorrath vorhanden sei.

Sollten die neuen Preise höher als die vorangegangenen Fiskalpreise sein; so ist vorläufig zur Anschaffung die Genehmigung der k. k. Finanz-Landes-Direktion einzuholen.

14.

Die Eindingung der Transportsführer, Aufseher und Schiffsleute liegt dem Betriebs-Direktor ob, und er hat deren Anzahl nach den Schiffsvorräthen der einzutheilenden Transportzüge und mit Rücksicht auf das auf der Marosch an die einzelnen Abladstationen nach dem ihm bekannt gegebenen Jahresbedarfe abzustellende Salzquantum, zeitgemäß und längstens bis Mitte Jänner durchzuführen.

15.

Die einzugehenden Verträge mit den Schiffs-Leuten hat der Betriebs-Direktor zu genehmigen, wenn die Löhne nicht höher sind, als die des vorangegangenen Jahres, widrigenfalls die Genehmigung der k. k. Finanz-Landes-Direktion unter Darstellung der für eine etwaige Erhöhung sprechenden Gründe einzuholen ist.

16.

Gleich mit Beginn des schiffbaren Wassers sind die Transporte in Angriff zu nehmen und bis zur Abstellung des adrepartirten Salzquantums in steter Bewegung zu halten und es ist dabei insbesondere mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß durch zweckmäßige Einrichtung des Rücktriebes der leeren Schiffe die wiederholte Verladung der Fahrzeuge während der günstigen Transportszeit möglichst beschleunigt und hierdurch die zeitgemäße Abstellung des Salzes gehörig gesichert werde.

17.

Die Wirksamkeit und Verantwortlichkeit des Betriebs-Direktors und des ihm untergeordneten Schiffspersonales bezüglich des zum Transporte übernommenen und an die Abladstationen zu übergebenden Salzes beginnt von dem Zeitpunkte, wo das Salz von der Wage zur Einladung in das Fahrzeug übernommen wird, und endet, wo das Salz bei der Abladstation von der Wage in das Magazin übergeht.

18.

Die Eintheilung, die Bestimmung und die Abrechnung über den Fortgang der Transporte gehört zu den vorzüglichsten Pflichten des Betriebs-Direktors und er hat die entsprechenden Anordnungen zur Beschleunigung derselben zu treffen.

Ereignen sich Verunglückungen, so sind die nach den bestehenden, jedem Trantsportsführer zur genauen Darnachachtung mitzugebenden Normen zu erhebenden Thatbestände und Zeugen-Verhöre durch das Abladamt, welches diese Dokumente vor der Einwage zu präsentiren hat, dem Betriebs-Direktor ungesäumt unter Angabe des Einwag-Resultates zuzusenden.

Der Betriebs-Direktor hat solche genau zu prüfen und mit seiner Wohlmeinung, sofern es Transporte betrifft, welche ihre Bestimmung nach Ungarn hatten, an die k. k. Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Ofen, sofern sie aber für M.-Porto und M.-Solymos bestimmt waren, an die k. k. siebenbürgische Finanz-Landes-Direktion zur Entscheidung vorzulegen.

19.

Die Hereinbringung der aus dem Transportgeschäfte resultirenden, welch' immerartigen Ersätze liegt dem Betriebs-Direktor ob.

20.

Nach bewirktem Jahrestransporte sind die zurückgebrachten Schiffe durchzumustern und dem Betriebs-Direk-

tor allein steht es zu, zu bestimmen, welches der Schiffe als zu fernerem Gebrauche nicht tauglich ausgemustert und verkauft oder das Material zu andern Zwecken verwendet werden soll.

21.

Der Betriebs-Direktor hat nach vollständig bewirktem Jahrestransporte einen Hauptbericht über das erzielte Resultat unter Nachweisung der einzelnen Ausgabsposten, und des hiernach auf jeden Zentner entfallenden Frachtpreises zu erstatten, und ein genaues Bild über den Gang der Transporte, der eingewirkten günstigen und ungünstigen Verhältnisse zu entwerfen, dann auf Grund der gemachten Erfahrungen die als zweckdienlich sich herausstellenden Vorkehrungen in Antrag zu bringen.

22.

Sobald dem Betriebs-Direktor bekannt gegeben wird, welches Salzquantum nach den einzelnen Abladstationen in dem bezüglichen Transportsjahr abzustellen ist, hat derselbe die Mittel zu berathen, welche zur Entsprechung der Aufgabe benöthigt werden, und hierüber längstens bis 15. Dezember l. J. die getroffenen Anordnungen zur Kenntniß der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu bringen, Alles hiebei anzuwenden, damit den Bedürfnissen des herannahenden Transportjahres vollkommen genügt werde. Dieser Anzeige ist auch die Nachweisung über den muthmaßlichen Geldbedarf für das bevorstehende Transportsjahr beizuschließen.

23.

Sollten die ärarischen Transportsmittel für das abzustellende Salzquantum nicht hinreichen, so hat der Betriebs-Direktor rechtzeitig im Lizitations- oder, wenn dieser ohne Erfolg bliebe — im Akkordwege auswärtige Frächter beizuziehen, und es steht ihm zu, die Verträge mit selben abzuschließen, wenn die geforderten Frachtlöhne nicht höher sind, als die im abgelaufenen Transportsjahr bei den ärarischen Transporten erzielten, widrigenfalls die Genehmigung der k. k. Finanz-Landes-Direktion einzuholen ist.

24.

Es wird Aufgabe des Betriebs-Direktors sein, auch Flößer zum Transports-Dienst, im Falle des Bedarfes und der sich hieraus ergebenden Vortheile in das Interesse des Transportsdienstes zu ziehen und ist ermächtigt, mit selben nach eingezogenen Erkundigungen über die durch Private zu leistenden Löhne die Verträge abzuschließen.

25.

Ueber die vorzuschreibenden Lizitations- und Vertrags-Bedingungen, dann über die Annehmbarkeit der Cautionen, sowie überhaupt über jedes einzugehende Rechtsgeschäft hat der Betriebs-Direktor die k. k. Finanz-Prokuratur zu befragen, und nach deren Weisung vorzugehen.

26.

Es ist Sorge zu tragen, daß zu M-Porto stets ein entsprechender Transports-Vorrath erliege, welcher jedoch nur für Zuladungen zu verwenden ist. Nur in dringenden Fällen, wenn ansonsten das ganze adrepartirte Quantum in keinem Falle nach den obwaltenden Zeit und sonstigen Verhältnissen an den Ort seiner Bestimmung tr..nsportirt werden könnte, dürfen ganze Salztransporte von da abgehen gemacht werden.

Das angegriffene Quantum ist, soweit nur immer möglich, noch in demselben Jahre zu ergänzen.

27.

Zur Erhaltung der Werks- und Wohngebäude, zu nothwendigen, auf Erleichterung der Manipulation abzielenden Werks- und Magazins-Veränderungen, kann der Betriebs-Direktor bis 200 fl. anweisen, wobei es sich von selbst versteht, daß durch solche Anweisungen der im Voranschlage angesetzte Betrag nicht überschritten werden darf.

28.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat der Betriebs-Direktor auch über die obige Ermächtigung, unter gleichzeitiger Anzeige des Verfügten und Verantwortung über das Verfügte selbstständig vorzugehen.

29.

Ueber größere Herstellungen und neue Baulichkeiten sind durch ihn oder mittelst der Kreisbaubehörde Pläne und Voranschläge zu verfassen und ist die Genehmigung hiezu bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion anzusuchen.

30.

Auf anzustellende Versuche, von deren Gelingen sich wesentliche Vortheile für den Dienst mit Grund erwarten lassen, dann auf ungewöhnliche, jedoch besonders nützliche oder nothwendig erachtete Anschaffungen ist er ermächtigt, im Laufe eines Jahres 100 fl. anzuweisen.

31.

In allen diesen Fällen sind die Partikular-Rechnungen sammt den Anweisungs-Verordnungen der k. k. Finanz-Landes-Direktion vorzulegen.

32.

Bestehende Miethverträge ist der Betriebs-Direktor ermächtigt, nach Ablauf der Vertragszeit bei fortdauernder Nothwendigkeit zu erneuern, wenn nicht lästigere Bedingungen eingegangen werden. Neue, bisher nicht bestandene Miethverträge kann er jedoch nur in sofern unmittelbar abschließen, als die Zuläßigkeit der Bestandnahme von der k. k. Finanz-Landes-Direktion ausgesprochen wurde, und auch dann nur, wenn der bedungene Zins jährlich 100 fl. nicht übersteigt.

33.

Verträge mit Rauchfangkehrern darf er erneuern, wenn die bisherigen Zahlungen nicht überschritten, oder bei nachgewiesener Nothwendigkeit und nach angestellten Versuchen, die Forderung zu ermäßigen, erhöht werden müßten.

34.

Die Ernennung der sistemisirten Diener und Arbeiter steht dem Betriebs-Direktor unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu, und er hat über die erfolgte Ernennung oder sonstige Veränderung in dem Personalstande die Anzeige der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu erstatten.

35.

Zu den nicht seiner Ernennung eingeräumten Beamtenstellen, hat er nach ausgeschriebenen Concurse die Terna-Vorschläge an die k. k. Finanz-Landes-Direktion zu erstatten, und sich hiebei die bestehenden Vorschriften gegenwärtig zu halten.

36.

Das vorzügliche und unausgesetzte Augenmerk hat der Betriebs-Direktor auf die Qualifikation der jeweilig ihm untergeordneten Organe zu richten, und durch Belohnungen, Anweisungen und Zurechtweisungen auf das fortschreiten der zugewiesenen Geschäfte zu wirken.

37.

Es steht ihm die Disziplinargewalt über die ihm untergeordneten Organe unter unabweichlicher Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften zu, und es gehört zu seinen vorzüglichsten Pflichten auf die Begründung und Erhaltung einer entsprechenden Disziplin unausgesetzt Bedacht zu sein.

38.

Der Betriebs-Direktor ist befugt, den ihm untergeordneten Beamten und Dienern Urlaub zu ertheilen, jedoch nicht über 14 Tage, und nur in sofern, als es ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kann, und keine mit Auslagen verbundene Substitution erforderlich wird.

39.

Gegen Beamte und Diener, welche in Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei wiederholten schriftlichen Erinnerungen saumselig sind, kann er die Strafe der Suspendirung von Gehalt und Löhnung, jedoch nicht über die Dauer von 10 Tagen verfügen.

40.

Gegen von ihm ernannte, sistemisirte Diener und Arbeiter, welche sich der Dienstesentlassung schuldig machten, kann er diese nach festgestelltem Beweis über das angeschuldete Dienstvergehen und nach früher erfolgter Einvernahme des Beschuldigten, unter Freilassung des Rekurses aussprechen.

41.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten, hat der Betriebs-Direktor, nach abgeführter Untersuchung, den Strafantrag der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu erstatten, wobei er sich nach den bestehenden Vorschriften zu richten, jedoch auch alle etwa eintretenden Milderungsgründe gewissenhaft darzustellen hat.

42.

Wenn gegen von ihm untergeordnete Beamten oder Diener schwere Anzeigen wider die Sicherheit des Dienstes, oder das Ansehen des Amtes, oder der vorgesetzten Behörde schwer verletzendes Verschulden sich ergeben, wodurch im Sinne der Vorschriften bei vollständig hergestelltem Beweis die Dienstesentlassung verwirkt wird, ist der Betriebs-Direktor verpflichtet, soweit Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Suspension vom Amte und Gehalte zu verfügen, wobei jedoch jede mit der Sicherheit des Aerars vereinbarte Schonung empfohlen wird.

Mit der angeordneten Suspension eines Beamten ist gleichzeitig die Anzeige an die k. k. Finanz-Landes-Direktion unter erschöpfender Begründung der die Suspension veranlassenden Umstände zu erstatten.

43.

Sobald ihm bekannt wird, daß gegen einen Beamten oder Diener das gerichtliche Verfahren durch die kompetente Behörde verfügt wurde, hat der Betriebs-Direktor die Suspension vom Amte und Gehalte unverweilt zu veranlassen und die Anzeige zu erstatten.

44.

Vorschüße zu ämtlichen Dienstreisen hat der Betriebs-Direktor bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion, oder soferne die Sendung geheim gehalten werden soll, bei dem Präsidium derselben anzusuchen.

Für die untergeordneten Organe ist er ermächtigt, verhältnißmäßige Reise- und bei Vorhandensein der Bedingungen Gehalts-Vorschüße, den Beamten, deren Gehalt jährlich 400 fl. nicht überschreitet, gegen Rückzahlung binnen längstens 20 monatlichen Raten, zu bewilligen.

45.

Die Partikular-Rechnungen sind zur Prüfungs-Veranlassung der k. k. Finanz-Landes-Direktion einzusenden und dieser ist die Nachweisung der täglich verrichteten Geschäfte beizulegen.

46.

So oft es die Dienstesverhältnisse fordern, und wenigstens alljährlich einmal hat der Betriebs-Direktor die vollständige Liquidation der ihm unterstehenden Aemter und Manipulationszweige vorzunehmen und er hat über diese Akte unter Anzeige der getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen Bericht an die k. k. Finanz-Landes-Direktion zu erstatten.

47.

In Abwesenheit des Betriebs-Direktors von seinem Amtsorte hat dessen Geschäfte der ihm beigegebene erste Hilfsbeamte zu vertreten, soferne der Betriebs-Direktor für die Zeit seiner Abwesenheit sich nicht besondere Geschäfte vorbehalten hat, worüber dem Vertreter die schriftliche Weisung zu ertheilen ist.

48.

Der Betriebs-Direktor hat zeitgemäß auf Grundlage des genehmigten Voranschlages, den hiernach entfallenden monatlichen Bedarf für die Gyo-Remeteer Sägmühle, die Schiffbauanstalten und den Transportsdienst abgesondert anzusuchen, welcher bei der betreffenden Bezirks-Direktion angewiesen und daselbst vorgeschrieben werden wird. Ueber die innerhalb des Wirkungskreises angewiesenen Beträge hat der Betriebs-Direktor mit Ende jeden Monates die Nachweisung unter Angabe des Datums, Zahl, Betrags und Bestimmung an die betreffende k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzusenden.

49.

Der Betriebs-Direktor hat sich in allen Fällen nach den bestehenden Vorschriften und den jeweilig aufgestell-

ten Verwaltungs-Grundsätzen genau zu benehmen, und diese durch die ihm beigegebenen und untergeordneten Organe beobachten zu lassen, so lange nicht eine hieran etwa zu wünschende Aenderung im geeigneten Wege die Sanktion erlangt hat.

50.

Der Betriebs-Direktor untersteht der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landes-Direktion und hat den Anordnungen prompt und genau Folge zu leisten.

In Fällen jedoch, wo er erachtet, daß ein erhaltener Auftrag in den bestehenden Vorschriften einem Anstande begegne, daß seiner Vollziehung wichtige Hindernisse entgegenstehen, oder mit dem Interesse des Dienstes unvereinbar wäre, oder auf einem Mißverständnisse, oder unvollkommener Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse beruhe, sind ihm erschöpfend beleuchtete Gegenvorstellungen nicht nur gestattet, sondern er ist vielmehr hierzu verpflichtet.

ad 593 / 1857 / 103